

SP Kanton Zürich  
Gartenhofstrasse 15  
8004 Zürich



Kanton Zürich  
Bildungsdirektion  
Frau Dr. Silvia Steiner  
Walcheplatz 2  
8090 Zürich

Zürich, 6. Juni 2019

## **Stellungnahme der SP Kanton Zürich zur Vernehmlassung der Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten**

Vorbemerkungen:

### **Kitas sind Bildungseinrichtungen und als Teil des Bildungssystems zu betrachten**

In der frühen Kindheit werden wichtige Grundlagen gelegt und Kompetenzen erworben, die für das spätere Leben und die Bildungschancen von grosser Bedeutung sind. Kitas sollen daher so ausgerichtet sein, dass sie betreuten Kindern gute Bedingungen des Aufwachsens ermöglichen und die Bildungsprozesse der Kinder unterstützen. Nur so kann das Wohl des Kindes sichergestellt werden. Bei der Bewilligung und Aufsicht dieser Einrichtung ist es wichtig, Rahmenbedingungen zu schaffen und zu sichern, die diese Voraussetzungen erfüllen.

Mit der Revision des KJG wurde es leider versäumt, bildungspolitisch sinnvolle Rahmenbedingungen für Kitas gesetzlich zu verankern. Es wurden im Gegenteil strukturelle Anpassungen vorgenommen, die einen negativen Impact auf die Qualität dieser frühkindlichen Betreuungs- Bildungs- und Erziehungseinrichtung haben. Zu erwähnen ist insbesondere:

- Die Erhöhung des Betreuungsschlüssels. Die Erhöhung des Betreuungsschlüssels auf 1:12 (unausgebildetes Personal nicht berücksichtigt) und besonders gravierend, bei Säuglingen auf 1:8.
- Infrastruktur: Die Reduktion der räumlichen Anforderungen
- Bewilligung und Aufsicht durch Kommunen. Es ist bedauerlich, dass die Empfehlungen der SODK nicht aufgenommen wurden und sowohl Bewilligung wie auch Aufsicht der Kitas nicht in die Zuständigkeit des Kantons, sondern der Kommunen fällt. Dadurch wird der einheitliche Vollzug erschwert. Es ist daher erforderlich, dass der Kanton ergänzend zur Verordnung eine Wegleitung erstellt, die deren Anwendung konkretisiert. Es sollen dafür je ein Exemplar für die Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden erstellt werden wie auch für die Kitas. Als Beispiel beigezogen werden kann dafür die Wegleitung der Stadt Luzern (2018).
- Die Verordnung muss auch Sanktionsmöglichkeiten umfassen und es müsste eine dafür notwendige gesetzliche Grundlage geschaffen werden, damit die Aufsichtsbehörde auch rechtsstaatlich die Sanktionen durchführen kann.

Vernehmlassung:

§ 6 Abs.2	Das einzelne Kind soll sich tagsüber max. 11 Stunden ununterbrochen in der Kita aufhalten.
§7 Abs.1	<p>Die Voraussetzung für die Bewilligung und die Aufsicht über den laufenden Betrieb ist zu unterscheiden. Vor der Eröffnung soll ein Betriebskonzept vorliegen und erste Leitideen für den pädagogischen Alltag. Das pädagogische Konzept soll jedoch mit dem Team innerhalb des ersten Jahres erarbeitet werden.</p> <p>Es sollen keine Sondervorgaben gemacht werden für bestimmte Betreuungskonzepte, sondern jedes Konzept sollte die pädagogischen Grundsätze, Ziele und Vorgehensweisen für die Umsetzung des Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsauftrages aufzeigen.</p> <p>Es sollte Aussagen enthalten zu:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Gruppenzusammensetzung und -grösse</li><li>- Zu den Entwicklungs- Unterstützungs- und Lernaktivitäten in den verschiedensten Erfahrungsfeldern.</li><li>- Zu Beziehungen und Interaktionen (Bezugspersonenarbeit, Eingewöhnung von neuen Kindern)</li><li>- zum regelmässigen Tagesablauf und der Gestaltung von Übergängen</li><li>- zur Inklusion und Partizipation</li><li>- zur Zusammenarbeit mit den Eltern</li><li>- zur Säuglings- und Kleinstkinderbetreuung</li></ul> <p>Säuglingsbetreuung: Da der Betreuungsschlüssel für Säuglinge auf 1:8 heraufgesetzt werden soll, ist die Säuglingsbetreuung in einem besonderen Teil auszuführen.</p> <p>Das pädagogische Konzept muss handlungsleitend sein, dh. es zeigt auf, wie die pädagogischen Grundsätze im Alltag gelebt werden sollen.</p>
§ 9	<p>Betriebs- und Qualitätskonzept, das folgende Punkte enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Organisations- und Führungsstruktur</li><li>- Abgrenzung zwischen strategischer und operativer Ebene</li><li>- Regelmässige Angebote der Einrichtung</li><li>- Finanzierung und Tarife</li><li>- Interne und externe Kommunikationsstruktur</li><li>- <b>Qualitätsmanagement: Beschreibt die systematische Überprüfung der Struktur- Prozess- Orientierungsqualität sowie deren Weiterentwicklung.</b></li></ul>
§ 10 b	<p>Es ist auch der Aufwand für Vor- und Nachbereitung von pädagogischen Aktivitäten, Dokumentation und für Teamarbeit zu berücksichtigen. Statt dem Begriff „Lernende“ ist der Begriff „Auszubildende“ zu verwenden, um auch die Anleitung von Studierende HF oder FH miteinzuschliessen.</p>
§ 12 a	<p>Im Anhang FaGe ist ersatzlos zu streichen. Dies ist keine pädagogische Ausbildung</p>
§ 12, Abs.2 b	<p>Ersatzlos streichen: Laut KHJG muss pro 12 Kinder eine ausgebildete Person anwesend sein. Zu diesen ausgebildeten Personen dürfen nur die zählen, die tatsächlich die alleinige Verantwortung für eine 12er Gruppe übernehmend könnten. Unter lit b wird aber von einer</p>

	Beaufsichtigung durch eine Berufsbildnerin/ Berufsbildner gesprochen, was widersprüchlich ist.
§ 12 Abs.4a	<b>Neu</b> Sämtliche Betreuungspersonen müssen Deutschkompetenzen auf mindestens B2 Niveau vorweisen können. Als Ausnahme sind fremdsprachige Kitas zu behandeln. Der Erwerb von Deutschkompetenzen für fremdsprachige Kinder ist sonst erschwert.
§ 12 Abs.4 b	<b>Neu</b> Praktikantinnen und Praktikanten sind während ihrer Tätigkeit durch ausgebildetes Betreuungspersonal regelmässig anzuleiten. Das Vorpraktika für eine Berufslehre FaBe dauert max. ein Jahr.
§ 13	<b>Neu</b> Mindestens eine ausgebildete Betreuungsperson, in der Regel die Kitaleitung, verfügt über einen anerkannten Abschluss auf Tertiärniveau (z.B. HF Kindererziehung, HF Sozialpädagogik) Für 30 belegte Plätze muss eine solche tertiär ausgebildete Betreuungsperson zu 100 StW angestellt sein, ansonsten gilt das prozentuale Verhältnis. Für die Einführung ist eine Übergangsfrist von 5 Jahren anzusetzen.
§14	Wir bevorzugen ein Intervall von 3 Jahren
§15 Abs2	Die Aufenthaltsräume sind ausreichend gross, wenn sie für jeden Platz mindestens 5.5 m2 aufweisen. Das KJHG sieht keine Reduktion der Fläche pro Platz vor. Zudem verfügt die Einrichtung über vielseitig gestaltete Aussenräume (Flächen, auf welchen sich die Kinder mit Fahrzeugen bewegen können , wie auch unebene Flächen mit Sträuchern und Bäumen) oder kann solche in unmittelbarer Nähe benutzen.
§ 17 Abs.2	Kindgerecht ist zu präzisieren. Die Ausstattung soll zum Lernen anregen, auf verschiedene Altersgruppen abgestimmt und Erfahrungen in verschiedenen Entwicklungsbereichen ermöglichen.
§ 19 Abs.3	<b>Neu</b> Die Kitas halten für das qualifizierte und das übrige Personal Mindestlöhne ein. Diese sind vom Kanton zu definieren und regelmässig an die Teuerung anzupassen.
<b>Anhang: (§ 12)</b>	<b>Ergänzen:</b> g. Hochschul-Diplom in Erziehungswissenschaften oder klinischer Heilpädagogik (mindestens 60 Kreditpunkte) <b>plus 6 monatiger Praktikumstätigkeit</b> Begründung: Personen, welche ein Studium in Erziehungswissenschaften absolviert haben, haben nicht zwingend auch Praxiserfahrung. Dies ist aber eine wichtige Voraussetzung, um mit Kindern zu arbeiten.

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Zürich dankt für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir bitten um freundliche Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Sozialdemokratische Partei des Kanton Zürich